

686/AE XX.GP

der Abgeordneten Volker Kier, Hans Peter Haselsteiner, Helmut Peter , Klara Motter und PartnerInnen

betreffend Reparatur der Sozialversicherungspflicht für "Freie Dienstverträge" und ..Neue Selbständige"

Gegen Ende dieses Jahrhunderts sind die bisher scheinbar so festgefühten Strukturen der Arbeitswelt zunehmend im Wandel begriffen. Das unbefristete Vollarbeitsverhältnis, die fixe Bindung der ArbeitnehmerInnen an einen Arbeitsplatz, die klare arbeitsrechtliche und wirtschaftliche Eingliederung in das betriebliche Gefüge lösen sich auf. An deren Stelle treten neue Formen der Arbeit - die berufständischen Grenzen zwischen Unselbständigkeit und Unternehmertum zerfließen. In Zukunft werden in großem Ausmaß vorübergehende oder flexible Beschäftigungen nachgefragt werden. die Erwerbseinkünfte werden aus vielfältigen und individuell kombinierbaren Arbeitsverhältnissen zusammengesetzt sein.

Diese weltweit unstrittige Entwicklung wird zur Zeit sowohl auf internationaler wie auf europäischer Ebene intensiv diskutiert. Dabei geht es auch um die Frage, wie durch eine Reform der sozialen Sicherungssysteme den geänderten Arbeitsbedingungen Rechnung getragen werden kann. Im Hintergrund steht dabei die vorrangige Aufgabe, die europaweit beobachtbare Krise des Sozialstaats zu überwinden. Unter den Mitgliedsländern der Europäischen Union haben in den vergangenen Jahren insbesondere Skandinavien und die Niederlande vorgeführt, wie sich eine ganze Nation im Konsens von ihrem überbordenden Versorgungsstaat behutsam trennen kann, ohne daß dabei der Anspruch, soziale Sicherheit allen BürgerInnen zu garantieren, aufgegeben worden wäre.

In Österreich hingegen hat die Bundesregierung spätestens seit Beschluß des ersten Sparpakets 1995 einen ,Sanierungsweg beschritten, auf dem neben einer breitgefächerten Kürzung bestehender Sozialtransfers (Karenz, Pflegegeld, Arbeitslosengeld) vor allem einnahmenseitige Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung angestrebt wurden. Im Gegensatz zu den erwähnten

Reformländern der EU, die eine Sanierung des Staatshaushaltes durch eine Flexibilisierung der Wirtschaft sowie einen Umbau des Sozialsystems durch einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung insgesamt bewerkstelligten beharren in Österreich Regierung und Sozialpartner auf dem fundamentalen Irrtum, daß die sozialen Leistungen vornehmlich durch einkommensabhängige Beiträge aufgebracht werden und daß das bisherige System, das auf berufsständischen Grundlagen beruht, aufrecht erhalten werden muß, obwohl diese Grundlagen seit langem überholt sind.

Als folgenschwerstes Beispiel dieser strukturkonservativen Sozial- und Wirtschaftspolitik und der daraus resultierenden systematischen Fehlkonzeptionen ist die Art und Weise zu bezeichnen, wie die Koalitionsregierung versucht, die bestehenden Einrichtungen des Sozialversicherungswesens möglichst unreformiert zu lassen und trotzdem alle Erwerbseinkommen der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen. Statt sich auf den Wesenskern der Pflichtversicherung zu konzentrieren beharrt die Koalition darauf, alle irgendwie erfaßbaren Menschen - koste es, was es wolle - in eine der bestehenden Sozialversicherungen hineinzuzwingen. Innerhalb der letzten beiden Jahre waren nicht weniger als vier Reparaturversuche - nicht zuletzt aufgrund einer Teilaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof - notwendig um die von Opposition und Fachwelt von Beginn an geäußerten schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich Gleichheitswidrigkeit und die unbrauchbare rechtliche Umsetzung wenigstens teilweise zu reparieren.

A. VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN HINSICHTLICH GLEICHHEITS - WIDRIGKEIT, VERTRAUENSSCHUTZ UND EIGENTUMSGARANTIE

Mit der jüngsten Novellierung, die am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, hat die Regierung einen Entwurf vorgelegt, der erstmals nach dem Scheitern der Werkvertragsregelung eine gewisse systematische Konsequenz zu verfolgen sucht. So erfolgt die Einbeziehung der nicht gewerblich Selbständigen, annäherungsweise mit dem vormals „dienstnehmerähnlichen Werkvertrag“ analog zu setzen, nun in das GSVG. Trotzdem fehlt auch in der jetzt geltenden Fassung jedes Element, das eine zukunftsorientierte Lösung auch nur andeutete, und es werden jene alten Fehler wiederholt die bereits einmal zur Verfassungswidrigkeit der Werkvertragsregelung geführt haben:

Verfassungswidrigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen über die Versicherungspflicht:

- Eine angestellte (ASVG-pflichtige) Sekretärin, die nebenbei selbständig Schreibarbeiten durchführt, ist bereits ab einem zusätzlichen Monatsverdienst von 3.830 Schilling nochmals und zwar im GSVG. sozialversicherungspflichtig; arbeitet jedoch dieselbe Person ausschließlich selbständig für Schreibtätigkeiten, hat sie erst ab 7.400.- Schilling Sozialversicherung (GSVG) zu zahlen.

- Im Bereich der "neuen Selbständigen" (§ 2 Abs.4 GSVG) gelten drei (!) verschiedene Grenzbeträge für die Sozialversicherungs - Pflichtigkeit:

Bei einer ausschließlich "neuen" selbständigen Tätigkeit gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze von S 7.400 monatlich, welche gleichzeitig den Charakter einer Mindestbeitragsgrundlage hat ("Opting in").

2. Wenn eine Neue Selbständigkeit neben ein Dienstverhältnis (ASVG oder Beamte) hinzutritt, beträgt die Geringfügigkeitsgrenze S 3.830.

3. Bei Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit plus "neuen" selbständigen Beschäftigten beträgt die Mindestbeitragsgrundlage S 13.761.

Solche Bestimmungen sind weder in sich schlüssig noch entsprechen sie dem Gleichheitssatz.

Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Beitragshöhe:

. Jene selbständigen Gruppen, die auch nach der letzten Novellierung im ASVG verblieben sind (ab 1.1.2000 bloß bereits tätige Hebammen, Musiker, Lehrer etc.). haben in der Pensionsversicherung den vollen Beitragssatz von 22.8% zu entrichten, die "alten" Selbständigen einen Beitragssatz von 14.5% und die neuen Selbständigen von 15% (wobei dieser Satz in den kommenden Jahren schrittweise auf 20.25% angehoben wird!). Die Freiberufler (FSVG - Versicherte) schließlich haben in ihrer Pensionsversicherung eine Beitragslast von weiterhin 20% zu tragen. Obwohl die Belastung für Freiberufler und neue Selbständige deutlich höher ausfallen dürfte, unterstützt der Bund nur die "alten" Selbständigen (traditionell gewerblich Selbständige) aus dem Steuertopf durch eine Verdopplung des Beitragsvolumens. Diese vorkommen unterschiedlichen Beitragssätze begründen eine verfassungsrechtliche Gleichheitswidrigkeit.

Weiters werden nunmehr (ältere) Personen für eine beispielsweise schriftstellerische Tätigkeit zur Pflichtversicherung herangezogen, für die sie zuvor nicht pflichtig waren: hier müssen Beitragsleistungen erbracht werden, ohne einen künftigen Pensionsanspruch zu bewirken.

Diese eingezahlten Beiträge bleiben nämlich vollkommen wirkungslos, falls nicht eine Mindestbeitragszeit von 15 Jahren (180 Monate) erreicht wird. In solchen Fällen wird diese Personengruppe vergeblich zur Kasse gebeten, was enteignenden und somit verfassungswidrigen Charakter hat und im übrigen der VfGH seit Jahrzehnten in ständiger Judikatur als verfassungswidrig feststellt.

Mangels Harmonisierung der Pensionssysteme entsteht der merkwürdige Umstand, daß Beamte eine zweite Alterspension erhalten können. Dabei tröstet wenig, daß bei nicht ausreichenden Versicherungsmonaten (unter 180 Monate = 15 Jahre) die eingezahlten Beiträge völlig wirkungslos von den Pensionsversicherungsanstalten lukriert werden, wodurch ein verfassungswidriger Effekt entsteht.

Verfassungswidrigkeiten hinsichtlich geringfügiger Beschäftigung:

Dienstgeber - ab einer Lohnsumme von S 5.745 - müssen für die bei ihnen geringfügig Beschäftigten in jedem Fall den Arbeitgeberbeitrag bezahlen, ohne daß dem Dienstnehmer dadurch ein Versicherungsanspruch entsteht. Das Motiv der Regierung, dadurch geringfügige Beschäftigungen zu verteuern (und nebenbei den Sozialversicherungsträgern Einnahmen zu verschaffen, für die diese keine Gegenleistungen bringen müssen), zielt offenbar darauf ab, geringfügig Beschäftigungsverhältnisse überhaupt zu verhindern, - in der trügerischen Hoffnung, damit positive arbeitsmarktpolitische Effekte zu erzielen. Nebenbei widerspricht diese Vorgangsweise dem Sozialversicherungsprinzip. Nach diesem Prinzip muß zwischen der Zahlung von Beiträgen und dem Anspruch auf Versicherungsleistungen durchgängig ein Zusammenhang bestehen, wie auch der VfGH bereits vor geraumer Zeit in einem Erkenntnis festgestellt hat. Dieser sogenannte pauschalisierte Dienstgeberbeitrag ist somit eindeutig verfassungswidrig, da ihm keine zuordenbaren Gegenleistungen gegenüberstehen.

- Der Dienstgeberbeitrag bedeutet vom wirtschaftlichen Standpunkt jedenfalls eine Erhöhung der Lohnkosten auf Unternehmerseite und könnte somit den zweifachen negativen Effekt bewirken, daß Arbeiten dieser Art überhaupt nicht mehr in Auftrag gegeben oder aber vermehrt im grauen Bereich angeboten werden. (Im vergangenen Monat ging die Zahl der "Geringfügigen" bereits um rund 7.500 Personen zurück.)
- Darüber hinaus scheinen sich mittlerweile jene Befürchtungen zu bewahrheiten, die in der eien Versicherungswahl für geringfügig Beschäftigte ("Opting in") ein breites Feld für Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet haben. Da die Beitragsleistungen für den Kranken - und Pensionsversicherungsschutz seit Jahresbeginn zum Schleuderpreis von rund S 500 monatlich

angeboten werden, ist für bisherige Mitversicherungs - oder Selbstversicherungsverhältnisse der Anreiz zu einen Umstieg in die Geringfügigkeit gegeben. Eine solche Entwicklung stellt nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten eine untragbare Belastung für das Sozialsystem und die künftigen Generationen dar, da diese billig erworbenen Versicherungszeiten später einmal mit einer viel höheren Bemessungsgrundlage zur Pensionsberechnung herangezogen werden müssen.

Eine weitere unverantwortbare und unzumutbare Belastung stellt für den Auftrag-/Dienstgeber die alleinige Verpflichtung zur Meldung bei den Krankenkassen dar, ob bei dem von ihm beschäftigten Auftrag - /Dienstnehmer auch noch andere Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, oder nicht. Es ist nämlich durch nichts zu begründen, weshalb die Beurteilungskonsequenzen einer unrichtigen oder mangelhaften Offenlegung der sonstigen Beschäftigungen des Arbeit - nehmers ausschließlich den Unternehmer als Auftraggeber treffen sollen (eventuelle Nachzahlung von Beiträgen).

Verfassungswidrigkeiten in der Krankenkassenversicherung:

Ab 1.1.2000 wird in der Krankenversicherung die Subsidiarität abgeschafft mit dem Ergebnis, daß die Versicherten Mehrfachzahlungen zu leisten haben, obwohl sie rein physisch nur eine mögliche Sachleistung in Anspruch nehmen können. (Es hat jeder Mensch nur einen Blinddarm!) Arbeitnehmerseitige Beiträge über der Höchstbeitragsgrundlage werden nur zur Hälfte (und das unverzinst) zurückgezahlt, die zweite Hälfte geht in einen obskuren Fonds. Die Arbeitgeberbeiträge versinken verpflichtungslos bei den Versicherungsträgern. Auch hier wird sowohl die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie wie das Sozialversicherungsprinzip verletzt.

Verfassungswidrigkeiten in den Ausnahmebestimmungen:

Im § 49 Abs.7 ASVG wurde die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt, nebenberufliche Kunstschaffende, SportlerInnen, Lehrende in Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Kolporteure aus der Sozialversicherungspflicht auszunehmen, indem das Entgelt als Aufwandsentschädigung deklariert wird. Bedenklich scheint hier, daß zwei steuerrechtliche Begriffe unsachlich verknüpft werden.

Wie der Wiener Sozialwissenschaftler Theodor Tomandl in einem Vortrag festgestellt hat, ist „eine Aufwandsentschädigung schon begrifflich kein Entgelt, sondern nur dazu bestimmt, einen Aufwand zu ersetzen. (...) ,wie etwa Kosten für eine besondere Kleidung, für Repräsentationszwecke oder für Dienstreisen. (...) Es ist aber nicht einzusehen, warum sich gerade bei den eben genannten und nur bei diesen Tätigkeitsbereichen ein Sonder -

problem hinsichtlich der Aufwandsentschädigung stellen soll. (...) Sei dem wie auch immer, es handelt sich ganz offensichtlich um den Versuch, die im Strukturanpassungsgesetz 1996 eingeführten und allgemein als verfassungswidrig angesehenen Ausnahmen von der Versicherungspflicht unter einem neuen Titel und in weniger auffälliger Form aufrecht zu erhalten.

Dessen ungeachtet sind nebenberuflich Lehrende in Einrichtungen der Erwachsenenbildung (v.a. die Kammerinstitute bfl und WIFI) nach wie vor per Gesetz bis zum 31.6.1999 von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Auffallend ist, daß laut der am 10.2.1998 erlassenen Verordnung zum § 49 Abs.7 ASVG (BGBl. II/41/1998) Kolportiere nicht mehr von der Sozialversicherung ausgenommen wurden. Es ist davon auszugehen, daß für diese Berufsgruppe künftig die Regelungen der sogenannten Neuen Selbständigkeit zur Aufwendung gelangen sollen, was die diversen Medienunternehmen von der Zahlung des Arbeitgeberanteils befreien würde. An dieser Stelle muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Einbindung der Kolportiere in die Neue Selbständigkeit in diametralem Widerspruch zu dutzenden VwGH - und OGH - Urteilen steht (siehe u.a. APA 254, 22.8.1996). in denen für diese Berufsgruppe der Dienstnehmerstatus entschieden wurde.

Abgrenzungsproblem Freier Dienstvertrag - Neue Selbständige

Bereits vor knapp einem Jahr hatte der VfGH die Bestimmung über die Pflichtversicherung für dienstnehmerähnliche Werkverträge wegen Unvollziehbarkeit und der völligen Unbestimmtheit dieses Begriffs aufgehoben. Doch auch die letzte Novellierung durch das ASRÄG 1997 ist weiterhin vom starren Bemühen der Sozialbürokratie gekennzeichnet, grundsätzlich selbständig tätige Menschen möglichst wie Arbeitnehmer zu behandeln und damit in das ASVG hineinzu - pressen: Nunmehr wird versucht, Dienstverhältnisse von Neuer Selbständigkeit dadurch abzugrenzen, daß freie Dienstnehmer die Dienstleistung im wesentlichen persönlich erbringen müssen und dabei über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen dürfen, während Neue Selbständige sich vertreten lassen dürfen und mit einer eigenen Unternehmensstruktur arbeiten müssen.

Mit dieser Definition liegen neue Zweifelsfälle auf der Hand:

* Wird die mitgebrachte Schürze einer selbständigen Putzkraft als wesentliches Betriebsmittel betrachtet, so ist diese Person im GSVG versichert, andernfalls unterliegt sie als freie Dienstnehmerin dem ASVG.

* Ebenfalls ist nicht geklärt, ob der private Computer, mit dem ein Journalist einen Artikel schreibt, auf dem aber auch dessen Kind seine Computerspiele installiert hat, als solches Betriebsmittel gilt - und ob daher Selbständigkeit oder Dienstnehmereigenschaft vorliegt. Auf diese Weise wird eine im Grunde gleichgeartete Beschäftigtengruppe mithilfe spitzfindiger Kriterien und nach willkürlichem, vollkommen freien Ermessen der Krankenkassen in zwei Teile zerrissen. Damit sind neue Zweifelsfälle und Streitfelder vorprogrammiert. Auftraggeber werden tendenziell bemüht sein, ihre Beschäftigten in die Selbständigkeit zu schieben, um sich die Dienstgeberbeiträge "zu ersparen". während der Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfahrungsgemäß hinter jeder neuen Art von selbständiger Tätigkeit eine Scheinselbständigkeit vermuten wird. Leidtragende in dieser Situation sind die Auftragnehmer, die der Willkür der Versicherungsträger ausgeliefert sind, sowie die Auftraggeber, die im Falle einer irrigen Meldung Dienstgeberbeiträge nachzahlen müssen.

Problem der zeitlichen Erstreckung der Pflichtversicherung

Wie bereits in der vom VfGH aufgehobenen, alten Werkvertragsregelung wurde die Grundfrage, wann die Versicherung beginnt und vor allem endet, nicht beantwortet.

Gilt für traditionelle Gewerbetreibende die Stilllegung des Betriebs bzw. die Rücklegung des Gewerbescheins als Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Versicherung, verfügen die neuen Selbständigen über kein derartiges Merkmal. Vielmehr bestimmt der § 7 Abs.4 GSVG, daß das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mit der "Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt". Dies steht im Widerspruch mit den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzestextes, wonach beispielsweise für einen immer wieder tätigen Vortragenden "auch während jener Zeit eine betriebliche Tätigkeit anzunehmen ist, in denen er (vorübergehend) keine Vortragstätigkeit entfaltet" (EB zum ASRÄG 1997. S.36). Faktisch bedeutet dies einen sozialversicherungsrechtlichen „Fleckerlteppich“. da sich laut Gesetzestext jener Vortragende bei jeder Unterbrechung seiner Tätigkeit von der Sozialversicherung abmelden kann.

Unverständlichkeit des Gesetzestextes

Aus den unzähligen „Chaosseminaren“. die seit einigen Wochen von Steuerberatern u.a. abgehalten werden, läßt sich ermesen, wie groß die Not der Betroffenen allein angesichts der sprachlichen Unverständlichkeit des Gesetzestextes ist. Erschwerend kommt hinzu, daß selbst die

auskunftsgebenden Institutionen (Gebietskrankenkassen, Interessenvertretungen mit einer nachvollziehbaren Interpretation allzuoft überfordert sind

Als Beispiel für die Vergewaltigung der Sprache durch das Gesetz sei der folgende Paragraph angeführt, mit dem anscheinend erläutert werden soll, daß bei zuviel bezahlten Beiträgen das Geld nicht rückerstattet, sondern via einem Ausgleichsbetrag wieder an die Sozialversicherung fließen soll.

§ 27 Abs.8 GSVG lautet:

„Pflichtversicherte gemäß Abs. 1 Z 2 haben einen Ausgleichsbeitrag zu leisten, wenn für den gleichen Personenkreis die Beitragssumme auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage höher ist als auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25. Der Ausgleichsbetrag ist mit einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage so festzusetzen, daß für den gleichen Personenkreis die Beitragssumme aufgrund der vorläufigen Beitragsgrundlage gleich ist mit jener aufgrund der Beitragsgrundlage gemäß § 25. Dieser Ausgleichsbeitrag ist mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzusetzen.“

Sätze dieser Art muten als Verhöhnung der BürgerInnen dieses Staates an, die den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine allgemeine Verständlichkeit der Gesetze haben. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit verursacht ein Mißtrauen in den Rechtsstaat und damit eine Schwächung der Demokratie insgesamt.

13. WIRTSCHAFTLICHE UND ARBEITSMARKTPOLITISCHE FOLGEN:

Bei einer genauen Betrachtung der Effekte erhärtet sich der Eindruck, daß die geschilderten Maßnahmen nahezu ausschließlich darauf abzielen, zu lasten von Erwerbseinkommen aus unselbständiger und bis zu einem gewissen Grad selbständiger Arbeit ein erhöhtes Beitragsaufkommen zu erzielen und damit die Kosten des Faktors Arbeit weiter zu belasten. Der Gedanke, daß Sozialpolitik die BürgerInnen zu schützen hat, ist diesem Gesetzeswerk hingegen völlig fremd. Es erhebt sich mittlerweile vielmehr die Frage, wie die steuerzahlende Bevölkerung noch vor den Auswirkungen dieser Sozialpolitik von SPÖ und ÖVP geschützt werden kann. In öffentlichen Kommentaren der letzten Monate fordern immer mehr Menschen Beitrags- und Steuerrechtigkeit oder rufen als letzten Ausweg geradezu zum "Auswandern" auf.

Nachdem die Ansätze für eine nachhaltige Pensionsreform kaum wahrnehmbar sind und in ihren Auswirkungen bestenfalls erst ab dem Jahre 2015 entlastend wirksam werden, ist das Vertrauen in die Sicherheit der gesetzlichen Versicherung grundsätzlich stark geschwunden. Viele Menschen zweifeln mit Recht, ob sie von der Ausweitung der Sozialversicherungspflicht

überhaupt jemals profitieren werden. Eine Abgabenbelastung vor dem Hintergrund eines kollabierenden Pensionssystems könnte nur mehr als totale Sozialsteuer zulasten der Arbeitswelt interpretiert werden und reizt die Belastbarkeit des Generationenvertrags in unverantwortlicher Weise aus.

. In diesem Klima werden die Pläne des europäischen Beschäftigungsgipfels - wie eine Stärkung des Unternehmergeistes - jedenfalls nicht gedeihen. Auch steht zu befürchten, daß der in Vorbereitung befindliche "Nationale Beschäftigungsplan" angesichts folgender wirtschaftlicher und sozialer Folgen der "Werkvertragsregelung" schwerlich die angestrebten positiven Effekte zeitig wird. Vielmehr ist zu erwarten:

Der Weg in die Selbständigkeit wird erschwert.

2. Arbeitslosigkeit und Schwarzarbeit werden gefördert.

3. Flexiblen Arbeitsformen wird das Wasser abgegraben.

4. Frauen, welche häufig auf flexible Arbeitsformen besonders angewiesen sein können oder nach Karenzzeiten einen gleitenden Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben, werden geradezu aus dem Arbeitsmarkt ferngehalten.

5. Es ist ein massiver Kostenschub zu befürchten, der am Markt in den Preisen nicht untergebracht werden kann.

6. Viele der im europäischen und internationalen Wettbewerb stehenden Anbieter - insbesondere in Dienstleistungsunternehmen - sind in ihrer Existenz schwer gefährdet.

7. Innovative Angebote werden unterbleiben, Investitionen in neue Systeme werden nicht mehr finanzierbar sein.

8. Die Regelung gefährdet insbesondere durch ihre Unverständlichkeit die Rechtssicherheit und das Vertrauen in die öffentliche Ordnung.

9. Durch diese Rechtsunsicherheit, die unverhältnismäßig steigenden Lohnnebenkosten und die damit verbundene Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erleidet der Wirtschaftsstandort Österreich schweren Schaden, da jeder - auch ausländische - Investor seine Entscheidungen an den Faktoren Rechtssicherheit und Kosten wesentlich orientiert.

10. Das Gesetz belastet jene am meisten, die es sich am wenigsten leisten können.

11. Dieses Gesetz kostet langfristig mehr, als es kurzfristig bringt.

12. Obwohl die eingehobenen Beiträge übergebührlich hoch sind, werden diese bei vielen Versicherten nur zu marginalen Leistungen (z.B. Pensionsbezug) führen.

Aufweichung des Arbeitsrechtes und des ArbeitnehmerInnenschutzes - Benachteiligung von Frauen im Arbeitsmarkt

Weitgehend unbemerkt ist der Umstand, daß die starke Einbindung der neuen Arbeitsformen in das Dienstnehmer - Regime ein Loch im Arbeitsrecht aufgerissen hat. Angesichts der teils überbordenden und kostenintensiven Bestimmungen im Arbeitsrecht werden in Zukunft viele Arbeitgeber naturgemäß bemüht sein, vermehrt Personen auf Basis freier Dienstverträge zu beschäftigen.

. Auf Seiten der ArbeitnehmerInnen bedeutet dies jedoch einen weitgehenden Verzicht auf nahezu alle arbeitsrechtlichen Rahmenbestimmungen, wie Urlaubs - und Abfertigungsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Arbeitszeitbestimmungen, die Mitwirkungsmöglichkeiten nach dem Arbeitsverfassungsrecht und vieles andere mehr. Eine solche Entwicklung benachteiligt insbesondere Frauen, die mangels ausreichender Kinderbetreuungseinrichtungen nach wie vor gezwungen sind, überproportional in freien, atypischen oder geringfügigen Erwerbsverhältnissen zu stehen.

Im gewohnten Streben der Sozialpartner und insbesondere der ArbeitnehmerInnenvertretung, teilweise überholte Arbeitnehmerrechte ausschließlich für die im System befindlichen Vollerwerbstätigen zu verteidigen, bleibt die immer größere Gruppe der atypisch Beschäftigten vertretungslos. Anstelle einer notwendigen Überprüfung des Arbeitsrechts und seiner Schutzbestimmungen wird seitens der Regierung aufgrund des Drucks der Interessenvertretungen offensichtlich lieber eine schleichende Aushebelung des Arbeitsrechts insgesamt in Kauf genommen. Der Preis ist die Spaltung der Arbeitswelt in zwei Kategorien.

C. DRINGLICHER HANDLUNGSBEDARF

Fast vier Wochen nach Ende der Anmeldefrist haben sich angeblich erst 6.000 Personen als neue Selbständige angemeldet. Angesichts geschätzter 250.000 bis 300.000 Erwerbstätiger, die unter das Regime des Freien Dienstvertrags oder der Neuen Selbständigkeit fallen sollen, ist diese Divergenz zwischen Schätzung und Wirklichkeit ein Alarmsignal. Dessen ungeachtet sind die Mitarbeiterinnen in den Versicherungsanstalten bereits jetzt administrativ überfordert, zumal ein großer Teil der Bescheide aus der alten Werkvertragsregelung noch gar nicht erledigt ist. Viele

Dienstgeber haben diese Anmeldung bislang offenbar deshalb unterlassen, weil von ihnen und den Behörden nicht geklärt werden konnte, Welche ihrer nichtangestellten MitarbeiterInnen nun tatsächlich "Freie Dienstnehmer" oder "Neue Selbständige" sind.

Besonders augenfällig ist die Säumigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes und seiner nachgeordneten Dienststellen, wo Honorare (z.B. aus dem Titel der Teilrechtsfähigkeit) bis heute nicht der Sozialversicherungspflicht unterworfen wurden. Erinnert sei auch an die Anfragen - beantwortungen aller Bundesministerien aus dem Vorjahr, aus der hervorging, daß von 536 angegebenen Werk - und Freien Dienstverträgen in sämtlichen Ministerien tatsächlich nur 289 Meldungen bei den Gebietskrankenkassen eingelangt waren. Das Arbeitsmarktservice hatte sich bereits im November 1996 der Werkvertragsproblematik entledigt, indem per interner Richtlinie verfügt worden war, keine Werkverträge mehr an Privatpersonen zu vergeben (Der Standard. 14.11.1996).

Auskünften des Sozialministeriums ist zu entnehmen, daß an eine neuerliche Novellierung des Gesetzes vor dem Sommer gedacht sei. Gemeinsam mit einem großen Teil der Bevölkerung befürchten die Abgeordneten des Liberalen Forum daß ein solcher Sanierungsversuch erneut perspektivenlos, nicht verfassungskonform und unbefriedigend für alle Betroffenen ausfallen wird. Aus diesem Grund bedarf es endlich Handlungen, die das Vertrauen der Wirtschaft und der arbeitenden Menschen in eine verständliche, finanziell tragbare und auf Dauer haltbare Lösung wiederherstellen.

Mit dem dringenden Appell, diesem bereits zwei Jahre währenden Dilemma ein Ende zu setzen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher den nachfolgenden

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wird aufgefordert, dem Nationalrat bis zum 30. April 1998 einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der die Bestimmungen über die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung (54. ASVG - Novelle sowie 22. GSVG - Novelle) dahingehend saniert daß

- der § 4 Abs. 4 (Freie Dienstverträge) gestrichen wird;
- die bisher vom § 4 Abs.4 ASVG erfaßten Freien DienstnehmerInnen gemäß ihrer steuerlichen Veranlagungsweise (Lohn - oder Einkommensteuer) entweder dem § 4 Abs.2 ASVG oder dem GSVG zuzuordnen sind;
- die Pflichtversicherung der "Neuen Selbständigen" (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) auf alle im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht kammergebunden erwerbstätigen Selbständigen ausweitet;
- die freiwillige Versicherungsmöglichkeit (Opting in) für geringfügig Beschäftigte die nur in einem einzigen Beschäftigungsverhältnis stehen, aufgehoben wird;
- der pauschalierte Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte vom Grundsatz abgelöst wird, den Dienstgeberanteil bei einem gesenkten Beitragssatz aufgrund der Lohnsumme aus allen Beschäftigungsverhältnissen im Betrieb zu berechnen;
- die unterschiedlichen Grenzen der Versicherungspflicht sowie die verschieden hohen Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung untereinander sowie gegenüber dem Beamtenpensionssystem harmonisiert werden.

Weiters wird die Bundesregierung aufgefordert, bis Jahresende 1998 einen umfassenden und fundierten Reformvorschlag zu unterbreiten, wie die Finanzierungssysteme für die soziale Sicherheit neugeordnet werden können

- auf Grundlage der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Jahresveranlagung,
- mit dem Ziel des Abbaus von Lohnnebenkosten.
- durch eine vermehrte Umstellung von lohnabhängigen auf ressourcenabhängige Einnahmequellen (Ökologische Steuerreform).“